

## Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Bausenats vom 23.07.2010

Betreff: Vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 08-64  
"Eichendorffstraße - Gerhart-Hauptmann-Straße" durch Deckblatt Nr. 2;  
Änderungs- und Billigungsbeschluss

Referent: i.V. Bauoberrat Roland Reisinger

Von den 10 Mitgliedern waren 9 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

einstimmig  
mit --- gegen --- Stimmen beschlossen:

Der Bebauungsplan Nr. 08-64 „Eichendorffstraße – Gerhart-Hauptmann-Straße“ vom 28.08.1975 i.d.F. vom 19.11.1976 – ist seit 05.06.1978 rechtskräftig und setzt für den Bereich Fl.Nr. 269/1 und 269/92 eine Bebauung mit I+D fest. Auf Wunsch des Grundstückseigentümers soll für einen Teilbereich (Fl.Nrn. 269/1 und 269/12) eine Änderung durch Deckblatt Nr. 2 erfolgen. Durch die Deckblattänderung kann Grenzkorrekturen und konkreten Realisierungswünschen nachgekommen werden.

Um die Vorhaben realisieren zu können, ist eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich. Nachdem durch die Änderungen die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB angewandt.

### Änderungs- und Billigungsbeschluss

1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Der Bebauungsplan Nr. 08-64 „Eichendorffstraße – Gerhart-Hauptmann-Straße“ vom 28.08.1975 i.d.F. vom 19.11.1976 - rechtsverbindlich seit 05.06.1978 - wird für den im Plan dargestellten Bereich durch Deckblatt Nr. 2 geändert.
3. Im Sinne einer für die Stadt Landshut kostenneutralen Bauleitplanung hat der von der Planung begünstigte Grundeigentümer alle durch die Bauleitplanung verursachten Kosten zu tragen (z.B. Planungskosten, Gutachten etc.).

4. Das Deckblatt Nr. 2 vom 23.07.2010 zum Bebauungsplan Nr. 08-64 „Eichendorffstraße – Gerhart-Hauptmann-Straße“ vom 28.08.1975 i.d.F. vom 19.11.1976 - rechtsverbindlich seit 05.06.1978 - wird in der vorgelegten Form gebilligt.

Das Deckblatt zum Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan und textlichen Festsetzungen auf dem Plan, sowie die Begründung vom 23.07.2010 sind Gegenstand dieses Beschlusses.

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB erfolgt die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit durch Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung berührter Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB. Der Entwurf des Deckblattes Nr. 2 zum Bebauungsplan Nr. 08-64 „Eichendorffstraße – Gerhart-Hauptmann-Strasse“ ist dementsprechend auf die Dauer eines Monats auszulegen.

5. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Landshut, den 23.07.2010  
STADT LANDSHUT

  
Hans Rampf  
Oberbürgermeister

